

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Karin Binder, Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13510 –**

Zivilklausel für das Karlsruher Institut für Technologie

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) sowie die Universität Karlsruhe fusionieren zum Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Derzeit wird der Gesetzentwurf für die zu schaffende Körperschaft öffentlichen Rechts im Land Baden-Württemberg verhandelt. Dem gingen umfangreiche Abstimmungen zwischen Bundes- und Landesregierung voraus. KIT soll laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „modellbildende Funktion entfalten“ (Bundestagsdrucksache 16/10131).

Der Gesetzentwurf und die mit dem Bund getroffene Verwaltungsvereinbarung sehen vor, dass zwei Personalkörper gebildet werden, um die unterschiedlichen Missionen von Universität und Großforschungseinrichtung abzubilden. Die im Gesellschaftervertrag des FZK enthaltene Klausel zur Verpflichtung der Forschung auf zivile Zwecke soll demnach nicht auf die Gesamteinrichtung übertragen werden. Laut Zeitungsberichten sieht der baden-württembergische Wissenschaftsminister Dr. Peter Frankenberg eine Zivilklausel „in einem demokratischen Rechtsstaat mit einer demokratischen Armee“ für überflüssig an (die tageszeitung vom 28 Mai 2009).

Da das FZK traditionell einen Schwerpunkt in der Energieforschung auch im nuklearen Bereich setzt, könnten zukünftig ohne eine solche Klausel Nuklear- und Rüstungsforschung unter einem Dach stattfinden. Dagegen wendet sich ein internationaler Appell von 60 Personen des öffentlichen Lebens, darunter der Bürgermeister der japanischen Stadt Hiroshima und der Physiknobelpreisträger Jack Steinberger. Der Aufruf wurde initiiert durch die Organisation INES (International Network of Engineers and Scientists for Global Responsibility) vom 25. Mai 2009.

In einem Rechtsgutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung weist Prof. Dr. Erhard Denninger (Universität Frankfurt/Main, siehe http://www.boeckler.de/pdf/mbf_gutachten_denninger_2009.pdf) nach, dass eine Zivilklausel entgegen der Auffassung der Landesregierung von Baden-Württemberg gesetzlich zulässig sei und nicht der verfassungsmäßig garantierten Wissenschaftsfreiheit widerspreche.

Die Bundesregierung hat sich in der oben zitierten Antwort auf die Kleine Anfrage für einen Erhalt der Zivilklausel für den Teil Großforschung des KIT ausgesprochen.

1. Welche Position hat die Bundesregierung zur Übernahme der so genannten Zivilklausel in den Verhandlungen mit der Landesregierung Baden-Württembergs vertreten?

Der Fortbestand der so genannten Zivilklausel für die Großforschungsaufgabe ist für die Bundesregierung zu jeder Zeit Voraussetzung für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gewesen.

2. Hat sich die Bundesregierung für eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Zivilklausel auf den Bereich der Universität Karlsruhe im Rahmen des Fusionsprozesses eingesetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Zivilklausel ist seit Gründung des Forschungszentrums Karlsruhe (FZK) als Kernforschungszentrum im Jahr 1956 Teil seiner Zweckbestimmung. Unabhängig von der Entwicklung der Aufgaben des FZK zu einem multidisziplinären Großforschungszentrum in den letzten Jahrzehnten wird die Zivilklausel auch weiterhin für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe gelten. Hierfür hat sich die Bundesregierung im Rahmen des Fusionsprozesses eingesetzt. Die Frage der Schaffung einer Zivilklausel für den Universitätsbereich des KIT fällt in die Zuständigkeit des Landes.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Anwendung und Wirksamkeit der Zivilklausel am FZK vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit der atomaren Aufrüstung während des Kalten Krieges?

Die Bundesregierung hat zu keiner Zeit Anlass zu Zweifeln hinsichtlich Anwendung und Wirksamkeit der Zivilklausel am FZK gehabt.

4. Welche Gründe sprechen heute aus Sicht der Bundesregierung für eine Beibehaltung der Trennung von Nuklearforschung und Rüstungsforschung am KIT?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Trennung von Nuklearforschung und Rüstungsforschung am KIT beizubehalten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleiben die Finanzströme für die Erfüllung der bislang vom FZK wahrgenommenen Großforschungsaufgabe und der Universitätsaufgabe ohnehin weiterhin getrennt.

5. Inwieweit stimmt die Bundesregierung mit der im o. g. Zeitungsbericht zitierten Auffassung von Wissenschaftsminister Dr. Peter Frankenberg überein, dass eine solche Zivilklausel in einem demokratischen Rechtsstaat unnötig sei?

Die Bundesregierung versteht die zitierte Äußerung dahingehend, dass die aktuelle Bedeutung der im Jahr 1956 eingeführten Zivilklausel auch vor dem Hintergrund des nunmehr seit 60 Jahren geltenden Grundgesetzes zu interpretieren ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der o. g. Position des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Erhard Denninger zu, dass die für das FZK geltende Zivilklausel mit der im Grundgesetz verankerten Wissenschaftsfreiheit vereinbar sei?

Zu dieser Frage werden in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Ansichten vertreten. Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Zivilklausel seit Gründung des FZK als einer Großforschungseinrichtung bewährt (siehe Antwort zu Frage 2).

